

Beilage 3: Variante VBLG zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung

Anmerkung: Wie in der Landratsvorlage in Kapitel 2.10 (Seite 58) ausgeführt, bestehen Differenzen bezüglich des Umfangs der Regulierung der FEB-Gemeindebeiträge. Der VBLG äussert gegenüber dem Landrat (bzw. gegenüber der landrätlichen Kommission) das Anliegen, im Sinne der oben gemachten Ausführungen die folgenden Anpassungen an der Sympose zum Vorschlag des Regierungsrats vorzunehmen:

Revision FEB-Gesetz: Anliegen der Gemeindevertretungen an Umformulierungen bzw. alternative Regelungen (siehe LRV Kapitel 2.10)	Kommentare zu Änderungen
[...]	
§ 9 Beiträge der Gemeinden an die Betreuungskosten	
1 Die Gemeinde stellt das Betreuungsangebot sicher, indem sie die Erziehungsberechtigten so weit unterstützt, dass deren Kosten für die Nutzung von Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechen (Subjektfinanzierung).	[unverändert im Vergleich zur Kantonsvariante]
2 Sie kann darüber hinaus eigene Angebote oder Angebote Dritter mit Beiträgen unterstützen (Objektfinanzierung).	[unverändert im Vergleich zur Kantonsvariante]
3 In der Gestaltung des Finanzierungsmodells ist die Gemeinde im Sinne der verfassungsmässigen Gemeindeautonomie grundsätzlich frei. Vorbehalten bleiben die §§ 5, 6 und 10 dieses Gesetzes.	Im Sinne der Kantonsverfassung § 47a ist die Erwähnung der Gemeindeautonomie unabdingbar. Die Gemeindevertreterinnen haben sich in der Projektarbeit zu einem Kompromiss bereit erklärt, der in den §§ 5, 6 und 10 definiert ist, und zwei einzuhaltende Eckwerte bei den Gemeindebeiträgen festlegt. Ansonsten bleiben die Gemeinden in der Ausgestaltung insbesondere hinsichtlich Höhe der Beiträge und der Berechnungsart und -grundlagen frei. Dieser Kompromiss wurde durch eine Tagsatzung (Zusammenkunft aller Gemeindepräsidien) bestätigt.
§ 10 Eckwerte der Finanzierung	
1 Die Gemeinden halten bei der Finanzierung folgende Eckwerte ein:	Vgl. Kommentar zu § 9 Abs. 3
a. Bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 45'000 pro Jahr umfasst der Beitrag an die Erziehungsberechtigten mindestens 70% der Modellkosten.	[unverändert im Vergleich zur Kantonsvariante]
b. Die Beiträge an die Erziehungsberechtigten werden bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 156'000 pro Jahr ausgerichtet. Die Mindestsubvention beträgt 1.5 % der Modellkosten.	Die Mindestsubvention von 1.5% muss für diesen Bereich definiert werden, um ein Minimum für FEB-Subventionen bis zu einem Jahreseinkommen von CHF 156'000.- festzulegen.

c.	Die Gemeinden berechnen die Beiträge gemäss lit. a und b dieses Paragraphen auf Grundlage des massgebenden Einkommens gemäss § 3 und der Modellkosten gemäss § 4.	Die Berechnungsvorschriften in lit. c. beziehen sich nur auf lit. a. und b.
2	Die Höhe des Gemeindebeitrags wird um allfällige Beiträge von Dritten an die familienergänzende Betreuung vermindert, sofern die Summe aller Beiträge 95% der Modellkosten übersteigt.	[unverändert im Vergleich zur Kantonsvariante, aber neu nummeriert: Abs. 2 statt 3]
§ 11 Beiträge des Kantons an die Betreuungskosten		
1	Der Kanton richtet den Erziehungsberechtigten einen Beitrag an die Betreuungskosten in der Höhe von 25% der nach Betreuungsumfang anteiligen Modellkosten gemäss § 4 aus.	[unverändert im Vergleich zur Kantonsvariante]
2	<i>entfällt¹</i>	Für die Gemeinden ist eine Ungleichbehandlung der Erziehungsberechtigten durch den Kanton, indem nicht allen der Beitrag von 25% ausbezahlt werden soll, unverständlich, deshalb entfällt dieser Absatz in der Variante des VBLG.

¹ Regelung gemäss Variante in der Landratsvorlage, § 11 Absatz 2: «Die Beteiligung des Kantons erfolgt nur für Erziehungsberechtigte, die Wohnsitz in einer Gemeinde haben, welche die Eckwerte gemäss § 10 Abs. 2 erfüllt.»